

WER *darf bekommt muss* WAS?

Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz –
ein Leitfaden für Mitarbeiter
von Christine Otte und Helene Adolphi



WER darf WAS?

Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz – ein Leitfaden für Mitarbeiter

Menschen aus einem anderen Herkunftsland können sich in Deutschland, dank unterschiedlicher Aufenthaltstitel, legal aufhalten. Nicht jeder Aufenthaltsstatus erlaubt es ihnen, in den Bezug von jeder Sozialleistung zu kommen. Sich im „Dschungel“ der Gesetze zu Recht zu finden, ist nicht immer einfach und bedarf in den meisten Fällen der Hilfe eines Spezialisten.

Für die Berater im Caritasverband ist es jedoch wichtig, schon im Vorfeld ihre Klienten vor dem Risiko zu schützen, durch in Anspruchnahme bestimmter Sozialleistungen ihren Aufenthaltsstatus möglicherweise zu gefährden.

Diese Broschüre soll allen Kolleginnen und Kollegen des Caritasverbandes für den Kreis Mettmann e.V., die mit Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern arbeiten, helfen, sich schneller und leichter einen Überblick über die verschiedenen Aufenthaltstitel zu verschaffen.

Wie nutze ich diese Broschüre?

Als kurze Einführung und zum besseren Verständnis der nachfolgenden Tabellen werden auf den Seiten 2 bis 4 die wichtigsten Aufenthaltstitel mit den jeweiligen Voraussetzungen kurz dargestellt.

Eine Tabelle mit den gängigsten Aufenthaltstiteln, ergänzt durch eine kurze Definition und die Rechtsgrundlage finden Sie auf Seite 6.

Auf Seite 7 finden Sie die Flüchtlingsdefinitionen mit den damit verbundenen jeweiligen gesetzlichen Aufenthaltstiteln und den rechtlichen Grundlagen.

Den Zusammenhang zwischen Aufenthaltstiteln und möglichem Sozialleistungsbezug finden Sie in der Übersicht auf den Seiten 8 bis 13.

Um herauszufinden welchen Aufenthaltsstatus ein Klient hat, ist es erforderlich einen Blick in dessen Pass zu werfen: Dort ist der Aufenthaltsstatus (mit Angabe des Paragraphen des entsprechenden Gesetzes) vermerkt. Diese Daten können Sie dann mit allen in der Übersicht angegebenen Sozialleistungen vergleichen.

Diese Broschüre ist als erste Hilfestellung und Orientierung für alle Caritas-Kollegen gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Im Rahmen von kollegialer Netzwerkarbeit stehen die Berater vom FIM gern zur Verfügung. Eine umfassende Beratung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten ist jedoch grundsätzlich nicht Aufgabe der FIM-Berater.

Weiterführende Informationen finden Sie z. B. unter:

http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/UEbersichten_ZuwGAEG_Stand_September_2010.pdf

http://www.emhosting.de/kunden/fluechtlingsrat-nrw.de/system/upload/download_1813.pdf

www.migration-me.de

Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz

A. Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis ist immer befristet und zweckgebunden.

Die Befristung orientiert sich am Zweck, sie ist auch nachträglich möglich und steht im Ermessen der Ausländerbehörde.

Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Je nach gesetzlicher Bestimmung erfolgt die Erteilung als Anspruchs-, Regel- oder Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde.

Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis:

(alle Voraussetzungen müssen vorliegen)

1. Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln.
2. Es liegt eine geklärte Staatsangehörigkeit vor.
3. Es liegt kein Ausweisungsgrund vor.
4. Es besteht keine Beeinträchtigung oder Gefährdung deutscher Interessen.
5. Die Passpflicht nach § 3 AufenthG ist erfüllt.

Verschiedene Aufenthaltszwecke:

(es muss mindestens ein Aufenthaltszweck vorliegen)

- Aufenthalt zum Studium, Ausbildung oder Schule, §§ 16,17 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken, §§ 18-21 AufenthG
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen, §§ 22-26 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, §§ 27-36 AufenthG, z.B. Familiennachzug
- Besondere Aufenthaltsrechte, §§ 37, 38 AufenthG
- Assoziationsabkommen mit der Türkei, § 4 Abs. 5 AufenthG (Assoziationsfreizügigkeitsberechtigte)
- Auffangtatbestand für andere Aufenthaltszwecke, § 7 AufenthG

B. Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis wird immer unbefristet erteilt. Es gibt grds. keine Nebenbestimmungen, Ausnahme nach § 47 AufenthG, Verbot der politischen Betätigung.

Die gleichen Voraussetzungen wie für die Aufenthaltserlaubnis müssen vorliegen (s. Punkte 1-5 Aufenthaltserlaubnis) (§ 5 AufenthG).

Es kann nach § 23 Abs. 2 eine Wohnsitzbeschränkung erteilt werden.

Die Niederlassungserlaubnis wird in der Regel nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1); bei humanitärem Aufenthalt nach 7 Jahren (§ 26 Abs. 4).

Selbständige bekommen nach 3 Jahren Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis, Statusflüchtlinge und Angehörige von Deutschen ebenfalls nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis.

Die sofortige Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist möglich für Hochqualifizierte (§19 AufenthG) und für Kontingentflüchtlinge (§ 23 Abs.2 AufenthG).

Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG):

(es muss mindestens ein Aufenthaltzweck vorliegen)

1. Es liegt seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis (AE) vor.
(bei Aufenthalt aus humanitären Gründen muss eine AE seit 7 Jahren vorliegen, bei Heirat mit einem deutschen Ehegatten AE seit 3 Jahren, bei Selbständigen kann auch nach 3 Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.)
Eine sofortige Erteilung ist möglich bei Hochqualifizierten und Kontingentflüchtlingen nach § 23 II AufenthG.
2. Der Lebensunterhalt wird aus eigenen Mitteln gesichert.
3. Es sprechen keine Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dagegen.
4. Es liegt eine Arbeitserlaubnis vor.
5. Die deutsche Sprache wird mindestens auf B1 Niveau beherrscht.
6. Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung sind vorhanden.
7. Ausreichender Wohnraum für Antragsteller und Familienangehörigen ist vorhanden.
8. Wenn die erste Aufenthaltserlaubnis nach 2005 erteilt wurde, ist zusätzlich eine 60monatige Einzahlung von Pflichtbeiträgen in die Rentenkasse erforderlich.

C. Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU

Für EU Bürger und deren Angehörige gilt das Freizügigkeitsgesetz/EU.

Freizügigkeitsbescheinigung:

Alle EU Bürger und ihre Familienangehörigen haben innerhalb der EU das Recht zur Einreise und zum Aufenthalt.

Unionsbürger haben nur noch eine Anmeldepflicht beim Meldeamt, sofern ein Aufenthalt für eine längere Dauer als drei Monate beabsichtigt ist.

Staatsangehörige der neuen Beitrittsstaaten sind noch bis zum 01.05.2011 in ihrer Arbeitnehmerfreizügigkeit beschränkt (§ 13 FreizügG/EU)

Sie sind nur freizügigkeitsberechtigt, wenn:

- sie selbständig tätig sind
- oder sie über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung verfügen
- oder sie über die Arbeitsagentur eine Arbeitserlaubnis gem. §284 I SGBIII haben

Daueraufenthalt EU:

- Unbefristeter Aufenthalt mit Arbeitserlaubnis,
- muss beantragt werden, gilt für alle EU Staaten,
- wird nach § 4a FreizügigkeitsG/EU erteilt

Einbürgerung - Voraussetzungen:

- §§ 8,10 Staatsangehörigkeitsgesetz Einbürgerung von Ausländern
- Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher nach § 9 StAG
- Aufenthalt seit mindestens 8 Jahren (i.d.R.) (Ehegatte und minderjährige Kinder können schneller eingebürgert werden) s.u.
- Deutsche Sprachkenntnisse, B 1 Prüfung oder deutscher Schulabschluss (bei erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs 7jährige Frist)
- Lebensunterhalt wird eigenen Mitteln bestritten und ausreichend großer Wohnraum besteht
- Bekenntnis zum Grundgesetz/Einbürgerungstest (entfällt bei dt. Schulabschluss)
- Es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen
- Die vorherige Staatsangehörigkeit muss i.d.R. aufgegeben werden, EU Bürger können u.U. ihre Staatsangehörigkeit behalten

Kosten für Verfahren ca. 300,- €

Erforderliche Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts für Einbürgerung:

- Regelfall: 8 Jahre
- 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskurs
- 6 Jahre bei Asylberechtigten, Konventionsflüchtlingen und Staatenlosen
- 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen
- 4 Jahre bei mit einzubürgerndem Ehegatten und minderjährigen Kindern
- 4 Jahre für deutschsprachige Menschen aus Liechtenstein, Österreich oder anderen deutschsprachigen Gebieten Europas
- 3 Jahre bei öffentlichem Interesse
- 3 Jahre, wenn Ehegatte Deutscher ist und die Ehe mit dem Deutschen seit 2 Jahren rechtmäßig besteht

Keine Einbürgerung möglich bei folgenden Aufenthalten:

- AE nach §§ 16; 17; 22; 24; 25 III,IV,IVa,V; 104a
- AE nach §§ 23 I und 23 a, kein Anspruch auf Einbürgerung, aber nach Ermessen möglich
- Visum
- Aufenthaltsgestattung
- Fiktionsbescheinigung, § 81 AufenthG
- Duldung
- Grenzübertrittsbescheinigung
- Betretenserlaubnis
- Keine Papiere

Aufenthaltstitel nach dem Zuwanderungsgesetz (Aufenthaltsgesetz)

Titel /Papier	Art des Aufenthalts	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
Niederlassungs- erlaubnis	rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 9 AufenthG	Nein	nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten oder wenn länger als 6 Monate im Ausland
Daueraufenthalt EU	rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	Freizügigkeitsgesetz EU	Nein	nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
Aufenthaltserlaubnis	rechtmäßiger, immer befristeter und zweckgebundener Aufenthalt	§ 7 AufenthG	ja, es sind Auflagen und Bedingungen möglich	bei Wegfall des Erteilungsgrunds (z.B. Ausbildung) oder bei Ausweisung
Visum	Einreisepapier für kurze Aufenthalte	§ 6 AufenthG	ja	nach Ablauf oder bei Ausweisung
Fiktionsbe- scheinigung	Aufenthalt gilt als erlaubt und damit als rechtmäßig		a) bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde b) bis zur Erteilung eines Flüchtlingspasses	wenn unanfechtbar kein Aufenthalt erteilt wird oder nach Widerruf bei Statusflüchtlingen
Aufenthalts- gestattung	wird für die Dauer des Asyl- verfahrens erteilt, gilt als rechtmäßiger Aufenthalt	§ 81 Abs. 3 AufenthG	ja, nur für die Dauer des Asylverf.	während eines Asylverfahrens erfolgt eine Ausweisung nur aufgrund einer schweren Straftat
Duldung	kein rechtmäßiger Aufenthalt, es besteht die Verpflichtung zur Ausreise, es sei denn es liegt ein Abschiebehindernis vor	§ 60 a Abs. 2-5 AufenthG oder § 43 Abs. 3 AsylverfG	ja, für die Dauer des Bestehens des Abschiebehindernisses oder während eines laufenden Asylverf. des Ehegatten oder Kindes	bei Wegfall des Abschiebehindernisses jederzeit möglich
Kein Aufenthalt/ illegale	illegal	§§ 50 ff AufenthG		Abschiebung jederzeit möglich, es sei denn Vollstreckungshindernis liegt vor, z.B. gesundheitl. Gründe

Flüchtlingsdefinitionen und ihre gesetzlichen Aufenthalte

Flüchtling	Definition	Aufenthaltstitel	Rechtsgrundlage
Asylberechtigte	unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gem Art. 16 a Grundgesetz	Aufenthaltsurlaubnis, nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF kein Widerruf einleitet	§ 25 Abs. 1 und § 26 Abs.3 AufenthaltG
Asylbewerber	Asylantrag ist gestellt, aber Verfahren noch nicht abgeschlossen	Aufenthalts gestattung	§ 55 AsylverfahrensG
Genfer Konventions-flüchtlinge	Flüchtlinge nach der Genfer Konvention, unanfechtbar anerkannt, § 60 Abs.1 AufenthaltG	Aufenthaltsurlaubnis, nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF kein Widerruf einleitet	§ 25 Abs. 2 und § 26 Abs.3 AufenthaltG
Aufnahme aus politischen Gründen	Aufenthalts gewährung durch oberste Landesbehörden und bei bes. polit. Interesse z.B. russische Juden	Aufenthaltsurlaubnis oder Niederlassungserlaubnis	§ 23 Abs1 oder § 23 Abs.2 AufenthaltG
de facto Flüchtlinge	unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, denen Abschiebeschutz gewährt wird oder bei denen Abschiebehindernisse vorliegen	Aufenthaltsurlaubnis (Abschiebeschutz) oder Duldung (Abschiebehindernisse)	§ 25 Abs. 5, 23 Abs. 1 oder § 60a, §25 Abs. 5 AufenthaltG
Kontingentflüchtlinge	Aufnahme aus politischen Gründen §23 Werden auf Bundesländer verteilt	Aufenthaltsurlaubnis oder Niederlassungserlaubnis	§ 23 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2 AufenthaltG

Sozialleistungen für Ausländer

Aufenthalt (AE)	Integrationskurs	Asylbewerberleistungsgesetz	SGB II (Arbeitslosengeld)	SGB XII (Sozialhilfe)	Kindergeld	Elterngeld	Unterhaltsvorschuss	BaföG	SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe)	Wohngeld
Freizügigkeitsberechtigte	Wenn genügend freie Plätze nach § 44 Abs 4	nein	ja, §7Abs1 S.2 beachten	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Assoziationsfreizügigkeitsberechtigte	Evtl. nach § 44	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Niederlassungserlaubnis	Nein, es sei denn § 44 Abs. 4	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Daueraufenthaltslaubnis EU	Nein, es sei denn § 44 Abs. 4	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Aufenthalt nach § 7 AufenthG		nein	ja	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	ja	ja
AE §16 AufenthG	nein	nein	eingeschränkt § 7 Abs 5 SGBII	eingeschränkt § 22 Abs 1 SGBXII	nein	nein	nein	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	ja	ja, § 41Abs 3 S 3 WoGG beachten
AE § 17 AufenthG	nein	nein	eingeschränkt § 7 Abs 5 SGBII	eingeschränkt § 22 Abs 1 SGBXII	nein	nein	nein	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	ja	ja, § 41Abs 3 S 3 WoGG beachten
AE § 18 AufenthG	ja	nein	ja	ja	ja, bei unbefristeter Beschäftigung	ja, bei unbefristeter Beschäftigung	ja, bei unbefristeter Beschäftigung	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	ja	ja

Sozialleistungen für Ausländer

Aufenthalt (AE)	Integrationskurs	Asylbewerber-Leistungsgesetz	SGB II (Arbeitslosengeld)	SGB XII (Sozialhilfe)	Kindergeld	Elterngeld	Unterhaltvorschuß	BaföG	SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe)	Wohn-geld
AE § 18 a AufenthG	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	ja	ja
AE § 20 AufenthG	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	ja	ja
AE § 21 AufenthG	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	ja	ja
AE § 22 S. 1 AufenthG	Evtl., § 44 Abs.4	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	ja	ja
AE § 22 S. 2 AufenthG	Evtl., § 44 Abs.4	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	ja	ja
AE § 23 Abs.1 AufenthG aus Kriegsgründen	Evtl., § 44 Abs.4	ja	nein	nein	ja	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja	ja	ja
AE § 23 Abs.1 AufenthaltGsonstige	Evtl., § 44 Abs.4	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
AE § 23 Abs. 2 AufenthG	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Sozialleistungen für Ausländer

Aufenthalt (AE)	Integrationskurs	Asylbewerber-Leistungsgesetz	SGB II (Arbeitslosengeld)	SGB XII (Sozialhilfe)	Kindergeld	Elterngeld	Unterhaltvorschluss	BaföG	SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe)	Wohn-geld
AE § 23 a AufenthG		nein	ja	ja	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja	ja	ja
AE § 24 AufenthG	Evtl., § 44 Abs.4	ja	nein	nein	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	ja	ja
AE § 25 Abs.1 AufenthG	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
AE § 25 Abs.2 AufenthG	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Evtl., § 44 Abs.4	nein	ja	ja	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 4 Jahren vorliegt	ja	ja
AE § 25 Abs. 4 S.1 AufenthG	Evtl., § 44 Abs.4	ja	nein	nein	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	ja	ja

Sozialleistungen für Ausländer

Aufenthalt (AE)	Integrationskurs	Asylbewerber-Leistungsgesetz	SGB II (Arbeitslosengeld)	SGB XII (Sozialhilfe)	Kindergeld	Elterngeld	Unterhaltvorschuß	BaföG	SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe)	Wohn-geld
					zeit	zeit	zeit			
AE § 25 Abs. 4 S.2 AufenthG	Evtl., § 44 Abs.4	nein	ja	ja	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 4 Jahren vorliegt	ja	ja
AE § 25 Abs. 4a AufenthG	Evtl., § 44 Abs.4	ja	nein	nein	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	ja	ja
AE § 25 Abs.5 AufenthG	Evtl., § 44 Abs.4	ja	nein	nein	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 4 Jahren vorliegt	ja	ja
AE § 28 AufenthG	ja	nein	ja, §7Abs1 S.2 beachten	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Sozialleistungen für Ausländer

Aufenthalt (AE)	Integrationskurs	Asylbewerber-Leistungsgesetz	SGB II (Arbeitslosengeld)	SGB XII (Sozialhilfe)	Kindergeld	Elterngeld	Unterhaltvorschuß	BaföG	SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe)	Wohn-geld
	ja									
AE § 30 AufenthG		nein	ja, §7Abs1 S.2 be- achten	ja	ja	ja	ja	ja, wenn ein Elternteil NE oder 4 Jahre AE besitzt	ja	ja
AE § 31 AufenthG	Evtl., § 44 Abs.4 oder Verpflichtung nach § 44a	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja, wenn seit 4 Jahren AE	ja	ja
	ja		ja, §7Abs1 S.2 be- achten		ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn ein Elternteil NE oder 4 Jahre AE besitzt	ja	
AE § 32 AufenthG		nein	ja	ja	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn ein Elternteil NE oder 4 Jahre AE besitzt	ja	ja
AE § 34 Abs.1 AufenthG	Evtl., § 44 Abs.4 oder Verpflichtung nach § 44a	nein	ja	ja	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn ein Elternteil NE oder 4 Jahre AE besitzt	ja	ja
AE § 34 Abs.2 AufenthG	Evtl., § 44 Abs.4 oder Verpflichtung nach § 44a	nein	ja	ja	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn ein Elternteil NE oder 4 Jahre AE besitzt	ja	ja

Sozialleistungen für Ausländer

Aufenthalt (AE)	Integrationskurs	Asylbewerber-Leistungsgesetz	SGB II (Arbeitslosengeld)	SGB XII (Sozialhilfe)	Kindergeld	Elterngeld	Unterhaltvorschuß	BaföG	SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe)	Wohn-geld
AE § 36 AufenthG		nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	ja	ja
AE § 37 AufenthG	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
AE § 38 Abs.1Nr.2 AufenthG	Evtl., § 44 Abs.4	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
AE § 38 a AufenthG		nein	ja, §7Abs1 S.2 beachten	ja	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	ja	ja
AE § 104 a AufenthG	Evtl., § 44 Abs.4	nein	ja, Sonderregelung für Bayern	ja, Sonderregelung für Bayern	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Aufenthaltsgestattung § 55 AsylverfahrensG	nein	ja	nein	nein	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG	nein	Ja, gilt nur für die Unterbringung in einer städt. Einrichtung
Duldung § 60a AufenthG	nein	ja	nein	nein	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit	ja, wenn Aufenthalt seit 4 Jahren vorliegt	ja	ja

AE= Aufenthalt NE=Niederlassungserlaubnis

Impressum:

Herausgeber

Caritasverband für den Kreis Mettmann e. V.

Johannes-Flintrop-Str. 19

40822 Mettmann

☎ 0 21 04 - 92 62 0

E-Mail: postfach@caritas-mettmann.de

Redaktion:

Christine Otte, Martin Sahler

Fachdienst Integration und Migration

Johannes-Flintrop-Str. 19

40822 Mettmann

☎ 0 21 04 - 92 62 60

E-Mail: fim@caritas-mettmann.de

Layout:

Helene Adolphs

Öffentlichkeitsarbeit

Johannes-Flintrop-Str. 19

40822 Mettmann

☎ 0 21 04 - 92 62 26

E-Mail: adolphs@caritas-mettmann.de

Quellennachweis:

Titelbild:

Originalfoto, KNA, Deutscher Caritasverband e. V.

Informationen:

http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/UEbersichten_ZuwGA-EG_Stand_September_2010.pdf

http://www.emhosting.de/kunden/fluechtlingsrat-nrw.de/system/upload/download_1813.pdf

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen:

AsylverfG.....	Asylverfahrensgesetz
AsylbewerberLeistG...	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG.....	Aufenthalts- und Zuwanderungsgesetz
BaföG.....	Bundesausbildungsförderungsgesetz
FreizügigkeitG/EU.....	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
SGB II.....	Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“)
SGB III.....	Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung (z.B. Arbeitslosengeld I und anderes)
SGB VIII.....	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz
SGB XII.....	Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfegesetz (z.B. Grundsicherung im Alter)
UnterhaltsvorschussG..	Unterhaltsvorschussgesetz
WoGG.....	Wohngeldgesetz

Vervielfältigung und Nachdruck nur
mit Genehmigung des Herausgebers

Schutzgebühr: 2,50 Euro